

**Habilitationsordnung der Universität Heidelberg
für die Fakultät für
Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften**

vom 26. Mai 2006

I. Allgemeines

- § 1 Bedeutung der Habilitation**
- § 2 Voraussetzungen für die Habilitation**
- § 3 Habilitationsleistungen**

II. Habilitationsverfahren

- § 4 Habilitationskonferenz**
- § 5 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand/Habilitandin**
- § 6 Durchführung der Habilitation**
- § 7 Habilitationsprüfung**
- § 8 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation**
- § 9 Schriftliche Habilitationsleistung**
- § 10 Pädagogisch-didaktische Eignung**
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache**
- § 12 Vollzug der Habilitation**
- § 13 Dauer des Habilitationsverfahrens**
- § 14 Rücknahme des Habilitationsantrages**
- § 15 Wiederholung**
- § 16 Umhabilitation**
- § 17 Ruhen, Widerruf, Erlöschen der Lehrbefugnis und der Habilitation**
- § 18 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen**

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Akteneinsicht**
- § 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

I. Allgemeines

§ 1 Bedeutung der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften.
- (2) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt diese in angemessener Weise um.

§ 2 Voraussetzungen für die Habilitation

Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss in dem Fach oder Fachgebiet und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit sowie Lehrerfahrung voraus.

§ 3 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. Die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für die Forschungstätigkeit eines Professors bzw. einer Professorin hervorgeht; in besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache;
3. studiengangbezogene Lehrveranstaltungen zum Nachweis der pädagogisch-didaktischer Eignung.“

II. Habilitationsverfahren

§ 4 Habilitationskonferenz

- (1) Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskonferenz durchgeführt.
- (2) Der Habilitationskonferenz gehören an
 1. die Professoren und Professorinnen der Fakultät im Beamten- oder Angestelltenverhältnis; ferner die entpflichteten Professoren und Professorinnen sowie die Professoren und Professorinnen der Fakultät im Ruhestand, solange diese nicht auf ihre Mitgliedschaft in der Habilitationskonferenz verzichten;
 2. die Honorarprofessoren und -professorinnen der Fakultät, denen die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors bzw. einer beamteten Professorin übertragen worden ist;
 3. die Privatdozenten und -dozentinnen der Fakultät, die an ihr tätig sind.
- (3) Den Vorsitz der Habilitationskonferenz führt der Dekan bzw. die Dekanin, bei Verhinderung sein bzw. ihr Vertreter bzw. seine oder ihre Vertreterin.
- (4) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden jedoch die entpflichteten Professoren und Professorinnen sowie die Professoren und Professorinnen im Ruhestand und die Privatdozenten und -dozentinnen bei der Berechnung der Grundgesamtheit nicht mitgezählt.

- (5) Für die Anerkennung der Habilitationsleistungen gemäß § 3 ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Habilitationskonferenz erforderlich; die Beschlussfassungen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (6) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Ort der Sitzung, den Namen des oder der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterschreiben.
- (7) Die Habilitationskonferenz kann Aufgaben im Habilitationsverfahren an den jeweiligen Mentor bzw. die Mentorin oder das Fachmentorat übertragen.

§ 5 Habilitationsgesuch, Antrag auf Annahme als Habilitand/Habilitandin

- (1) Das Habilitationsgesuch setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Habilitationskonferenz voraus. Dem Antrag sind beizufügen
 1. ein Exposé des Habilitationsprojektes
 2. ein Exemplar der Dissertation;
 3. ein vollständiges Schriftenverzeichnis;
 4. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind;
 5. ein Personalbogen mit Lichtbild;
 6. eine Kopie der Promotionsurkunde;
 7. eine Erklärung über etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren;
 8. eine Erklärung, ob durch Gerichtsurteil die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs untersagt ist;
 9. eine Erklärung über straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
 10. die Angabe des Faches bzw. Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Habilitationskonferenz über die Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin.
- (3) Die Annahme ist zu versagen, wenn
 1. der Bewerber bzw. die Bewerberin an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat,
 2. der Habilitationsantrag unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
 3. die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 fehlen,

4. schon mehr als ein Habilitationsverfahren erfolglos beendet wurde,
5. dem Bewerber bzw. der Bewerberin durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs untersagt ist.

§ 6 Durchführung der Habilitation

- (1) Mit der Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin bestimmt die Habilitationskonferenz nach Wahl des Habilitanden bzw. der Habilitandin einen Mentor oder eine Mentorin oder setzt ein Fachmentorat ein. Der Habilitand bzw. die Habilitandin hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet.
- (2) Das Fachmentorat besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Professoren oder Professorinnen gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 sein müssen.
- (3) Der Mentor oder die Mentorin bzw. das Fachmentorat vereinbaren mit dem Habilitanden bzw. der Habilitandin und der Fakultät ein Memorandum, in dem die wesentlichen Punkte für das Habilitationsverfahren niedergelegt sind. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Habilitanden bzw. der Habilitandin müssen dem Ziel dienen, die erforderlichen Qualifikationen eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin zu erwerben. Für die Durchführung und Einhaltung des Memorandums sind das Mentorat bzw. der Mentor oder die Mentorin sowie der Dekan bzw. die Dekanin zuständig.
- (4) Mit der Vorlage des Memorandums bei der Fakultät beginnt die Habilitationsphase. Nach etwa zwei Jahren findet eine Zwischenevaluation statt, das Ergebnis wird dem Rektor mitgeteilt. Auf Antrag des Habilitanden oder der Habilitandin kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.
- (5) Die Zwischenevaluation wird vom Mentor bzw. der Mentorin oder vom Mentorat durchgeführt. Sie basiert auf einem schriftlichen Bericht des Habilitanden bzw. der Habilitandin. Entspricht das Ergebnis der Zwischenevaluierung den im Memorandum festgelegten Erwartungen, wird die Habilitation wie vorgesehen fortgeführt. Sind auf Grund der Zwischenevaluierung Korrekturen im Memorandum erforderlich, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden. Ergibt die Zwischenevaluierung, dass die vom Habilitanden oder der Habilitandin erwarteten Leistungen nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass diese auch in Zukunft nicht erbracht werden, so kann die Habilitationskonferenz die Bestellung des Mentors oder der Mentorin bzw. des Mentorates aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden.

§ 7 Habilitationsprüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift kann der Habilitand bzw. die Habilitandin die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen
 1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 3 Ziff. 1 in vier Ausfertigungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache; in begründeten

Ausnahmefällen kann die Habilitationsleistung auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, sofern dies dem Thema der Arbeit angemessen ist;

2. eine Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. die in alleiniger Autorenschaft entstandenen vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen vom Habilitanden bzw. von der Habilitandin selbstständig angefertigt und dass dabei nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind; eine Erklärung zum eigenen Anteil an den in Ko-Autorenschaft entstandenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
- (2) Über die Zulassung zur Habilitationsprüfung entscheidet die Habilitationskonferenz; § 5 gilt entsprechend.
 - (3) Bei Habilitanden bzw. Habilitandinnen, die nicht in einer der Fakultät zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtung tätig sind, soll ein öffentlicher Kolloquiumsvortrag über ein Thema aus dem eigenen Arbeitsbereich dem Antrag vorausgegangen sein.
 - (4) Wird der Habilitand bzw. die Habilitandin nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 8 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzung nach § 2 entfällt.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich der Habilitand bzw. die Habilitandin einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Heidelberg verstoßen wurde.

§ 9 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung bestellt die Habilitationskonferenz aus ihrer Mitte mindestens einen Gutachter bzw. eine Gutachterin; der Professor bzw. die Professorin i.S. von § 4 Abs. 2 Ziff. 1 oder Honorarprofessor bzw. Honorarprofessorin i.S. des § 4 Abs. 2 Ziff. 2 sein muss. Es ist zumindest ein weiterer Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin zu bestellen, der bzw. die nicht der Habilitationskonferenz angehören muss. Sofern Gutachter bzw. Gutachterinnen nicht der Habilitationskonferenz angehören, müssen sie Professoren bzw. Professorinnen im Sinne von Satz 1 sein. Sie werden an den Entscheidungen über die Habilitationsleistungen stimmberechtigt beteiligt.
- (2) Auf Beschluss der Habilitationskonferenz können darüber hinaus bis zu zwei Professoren bzw. Professorinnen anderer Fakultäten der Universität an den Entscheidungen über die Habilitationsleistungen stimmberechtigt beteiligt werden.

09-00-6a	02.11.2015	03-6
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Jeder Gutachter bzw. jede Gutachterin legt ein schriftliches Gutachten vor, das eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und eine Stellungnahme zum Umfang der Lehrbefähigung enthält. Die Gutachten sollen in der Regel spätestens drei Monate nach Bestellung zum Gutachter bzw. zur Gutachterin vorliegen.
- (4) Falls der Habilitand bzw. die Habilitandin von der Anfertigung einer Habilitationsschrift abgesehen hat, muss er bzw. sie eine Zusammenfassung der von ihm bzw. ihr eigenständig erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse vorlegen. Die Habilitationskonferenz kann ihm bzw. ihr die Anfertigung einer Habilitationsschrift empfehlen und mit seiner bzw. ihrer Zustimmung die Bearbeitung des Antrages aussetzen.
- (5) Vor der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ist dem Habilitanden bzw. der Habilitandin auf Antrag Einsicht in die Gutachten zu geben. Empfiehlt ein Gutachten die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, so ist dies dem Habilitanden bzw. der Habilitandin mitzuteilen. In diesem Fall kann er bzw. sie verlangen, dass ein weiteres Gutachten eingeholt wird. Dem Verlangen muss entsprochen werden. Er bzw. sie kann einen Gutachter bzw. eine Gutachterin vorschlagen. Ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Vor der Entscheidung über die Bestellung des Gutachters bzw. der Gutachterin ist der Habilitand bzw. die Habilitandin von der Habilitationskonferenz anzuhören.
- (6) Mindestens eine Woche vor der Entscheidung der Habilitationskonferenz über die schriftliche Habilitationsleistung werden den Mitgliedern der Habilitationskonferenz die Gutachten zugeschickt. Gleichzeitig werden die Habilitationsschrift bzw. die eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Dekanat zur Einsichtnahme aufgelegt. Jedes Mitglied der Habilitationskonferenz ist zu einer schriftlichen Stellungnahme berechtigt, die den anderen Mitgliedern der Habilitationskonferenz zugänglich gemacht werden muss.
- (7) Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet die Habilitationskonferenz über die Anerkennung oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von der Habilitationskonferenz nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 10 Pädagogisch-didaktische Eignung

- (1) In der Qualifikationsphase für die Venia Legendi sollen sich die Kandidaten/innen in angemessenem Umfang an der Lehre beteiligen. Der typische Umfang hierfür sind 2-4 Semesterwochenstunden pro Semester. Als Minimalanforderungen werden zwei studiengangbezogene Lehrveranstaltungen mit 2 SWS festgelegt. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplanes der Universität, der das Fach oder Fachgebiet betrifft, für das der Habilitand bzw. die Habilitandin sich habilitieren will. Sie muss wenigstens zwei Semesterwochenstunden umfassen. Die

Qualität der erbrachten Lehre ist durch Evaluationsberichte nachzuweisen. Typischerweise sind dies Bewertungen durch Studierende.

- (2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen verfasst der Studiendekan/die Studiendekanin eine Stellungnahme über die pädagogisch didaktische Eignung des Kandidaten/der Kandidatin.
- (3) Die Habilitationskonferenz beschließt unter Heranziehung einer Stellungnahme des Studiendekans bzw. der Studiendekanin, ob der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht ist.
- (4) Wird der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nicht anerkannt, kann er einmal wiederholt werden, jedoch frühestens nach einem Jahr.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache

- (1) Hat die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung anerkannt, so wählt sie im unmittelbaren Anschluss daran eines von drei von dem Habilitanden bzw. der Habilitandin vorgeschlagenen Themen aus. Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung stammen.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt dem Habilitanden bzw. der Habilitandin das ausgewählte Thema unverzüglich mit. Zwischen der Mitteilung des ausgewählten Themas und dem Termin für den wissenschaftlichen Vortrag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) In dem wissenschaftlichen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer und der anschließenden Aussprache soll der Habilitand bzw. die Habilitandin nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzulegen und zu vertreten.
- (4) Vortrag und Aussprache finden hochschulöffentlich statt, unmittelbar bevor die Habilitationskonferenz zusammentritt, um die mündliche Leistung zu bewerten und eine Entscheidung über die Gültigkeit der Habilitation zu treffen. Ein Rede- und Fragerecht haben nur die Mitglieder der Habilitationskonferenz.
- (5) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache beschließt die Habilitationskonferenz unter Beteiligung der nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 hinzugezogenen Professoren und Professorinnen über die Anerkennung oder die Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung.
- (6) Hat die Habilitationskonferenz den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache anerkannt, so beschließt sie im unmittelbaren Anschluss daran über die Bezeichnung des Fachs bzw. Fachgebietes, auf welches sich die Lehrbefugnis erstreckt
- (7) Hat die Habilitationskonferenz den wissenschaftlichen Vortrag und die Ausspra-

che nicht anerkannt, so kann der Habilitand bzw. die Habilitandin den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache auf Antrag innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen. Für die Auswahl des Themas gilt Absatz 1.“

- (8) Werden wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache zum zweiten Mal nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren endgültig beendet.

§ 12 Vollzug der Habilitation

- (1) Mit der Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung sowie der Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung durch die Habilitationskonferenz ist die Habilitation vollzogen. Der Dekan bzw. die Dekanin teilt dem Habilitanden bzw. der Habilitandin unverzüglich den Vollzug mit.
- (2) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.
- (3) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt, in dem das Fach bzw. Fachgebiet entsprechend dem Beschluss der Habilitationskonferenz genannt sein muss und die vom Dekan bzw. der Dekanin unterzeichnet wird. Die Urkunde trägt das Datum der mündlichen Habilitationsleistung.
- (4) Der Habilitand bzw. die Habilitandin soll nach Vollzug der Habilitation, in der Regel innerhalb eines halben Jahres, eine Antrittsvorlesung halten.

§ 13 Dauer des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren soll spätestens vier Jahre nach Vereinbarung des Memorandums abgeschlossen sein, wobei zwischen Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und Erteilung der Venia legendi nicht mehr als sechs Monate liegen sollen. Eine Überschreitung der Vier-Jahres-Frist muss von der Fakultät begründet und dem Rektor berichtet werden.

§ 14 Rücknahme des Habilitationsantrages

Der Habilitationsantrag kann bis zur Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung einmal zurückgenommen werden.

§ 15 Wiederholung

Im Falle der Beendigung des Habilitationsverfahrens auf Grund der Ablehnung der Zulassung oder der schriftlichen Habilitationsleistung kann einmal ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden. Die abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung kann als solche nicht erneut vorgelegt werden.

§ 16 Umhabilitation

- (1) Wird von Personen, die sich an einer anderen Universität oder einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften zugeordnetes bestimmtes wissenschaftliches Fach angestrebt, können als Grundlage für die Entscheidung über diesen Antrag die bereits erbrachten Habilitationsleistungen durch Beschluss der Habilitationskonferenz anerkannt werden. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend.
- (2) Hat die Habilitationskonferenz die Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen anerkannt, wird die beantragte Lehrbefugnis erteilt.

§ 17 Ruhen, Widerruf, Erlöschen der Lehrbefugnis und der Habilitation

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent bzw. als Privatdozentin ruht
 - a) solange er bzw. sie als Professor bzw. Professorin an der Universität Heidelberg beschäftigt wird,
 - b) solange er bzw. sie als Professor bzw. Professorin auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fach oder Fachgebiet vertritt, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde,
 - c) solange er bzw. sie als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird.
- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent bzw. als Privatdozentin erlischt
 - a) durch Ernennung zum Professor oder zur Professorin an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) durch Bestellung zum Privatdozenten oder zur Privatdozentin oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 - c) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor oder der Rektorin zu erklären ist,
 - d) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Privatdozent oder die Privatdozentin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
 - b) er oder sie eine Handlung begeht, die bei einem Beamten oder einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - c) ein Grund vorliegt, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,

- d) eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen Ihn oder sie unanfechtbar wird oder er oder sie gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.
- (3) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“.
- (4) Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn sie durch Täuschung oder andere unzulässige Mittel erworben wurde. Dem Habilitanden bzw. der Habilitandin ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 18 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung, der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung oder der Nichtanerkennung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung erfolglos beenden, die von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation oder der Lehrbefugnis ganz oder teilweise abgelehnt wird sowie Entscheidungen über die Rücknahme oder das Erlöschen der Habilitation oder der Lehrbefugnis sind den Betroffenen vom Dekan bzw. von der Dekanin schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Akteneinsicht

Auf Antrag ist den Habilitierten nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Habilitation beim Dekan oder der Dekanin gestellt werden.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften vom 3. Juli 2003 (W.u.K. 1981, S. 464) außer Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitete Verfahren werden auf Antrag des Habilitanden bzw. der Habilitandin nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.05.06; S. 275 und geändert am 02.11.2015 (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.11.15; S. 1651 ff).